

§ 34: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer – § 316 a StGB

I. Allgemeines

Schutzgüter sind sowohl die der §§ 249, 252, 255 StGB als auch die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs (BGHSt. 49, 11).

Beachte: Die Grundsatzentscheidung BGH (BGHSt. 49, 8ff. lesen!, NJW 2004, 786 ff.) hat viele ältere Entscheidungen und Stellungnahmen veralten lassen (neue Stellungnahmen u.a. *Sander* NStZ 2004, 501 ff; *Sternberg-Lieben* JZ 2004, 633 ff; auch BGH NStZ-RR 2004, 171).

Fallbearbeitung: Die Bezugstaten der §§ 249 (22); 250 (22); 255 (22) StGB sind vor § 316 a StGB zu prüfen.

Die Strafnorm zeichnet sich durch eine gespaltene **Deliktsstruktur** aus. Einerseits ist es ein Tätigkeitsdelikt, da es einen Angriff erfordert, andererseits ein Absichtsdelikt, da der Angriff „zur Begehung eines Raubes (§ 249 oder 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255)“ (vgl. Gesetzestext) begangen werden muss. Das Delikt wird herkömmlich bei den **Vermögensstraftaten** besprochen, weist aber eine gewisse Nähe zu den **Verkehrsstraftaten** auf.

Bedeutsam ist es, sich den **hohen Strafrahmen** der Norm vor Augen zu halten – „Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“. Eine derart hohe Strafandrohung sollte immer zu einer **engen Auslegung der Tatbestandsmerkmale** motivieren, um der Schuldangemessenheit der Strafe gerecht zu werden.

II. Objektiver Tatbestand

1. Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit

Angriff ist jede **feindselige Handlung**, die sich gegen eines der genannten Rechtsgüter richtet.

a) Leib oder Leben

Ein Angriff setzt insoweit eine unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung voraus, bei der die Gefahr einer nicht nur unerheblichen Körperverletzung besteht. Ein Verletzungserfolg muss nicht eintreten.

b) Entschlussfreiheit

Einen Angriff auf die Entschlussfreiheit verübt, wer in feindseliger Absicht auf dieses Rechtsgut einwirkt. Dabei muss sich der Täter nötiger Mittel bedienen und das Opfer deren objektiven Nötigungscharakter wahrnehmen. Die feindliche Willensrichtung des Täters braucht das Opfer dagegen nicht erkannt zu haben (BGH NJW 2004, 786).

Bsp.: Der Täter stürzt einen Baum über die Straße. Hier nimmt das Opfer den objektiv nötigen Charakter wahr, nicht jedoch unbedingt die feindliche Willensrichtung des Täters (der Baum könnte auch aufgrund eines Unwetters umgestürzt sein).

(P) Täuschung oder List

Diese sind jedenfalls dann erfasst, sofern sie **nötigen Charakter** haben, wie z.B. bei Täuschungsmanövern, die dem Autofahrer das Bestehen einer rechtlichen Pflicht (typischerweise aus StVO oder § 323 c StGB) vortäuschen, sog. psychische Autofalle.

Bsp.: Aufstellen falscher Halteschilder, Vortäuschen eines Unfalls oder einer polizeilichen Kontrolle.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass es **lediglich** auf den **nötigenden Charakter** der Handlung ankommt, **keineswegs muss eine Nötigung i.S.d. § 240 StGB selbst vorliegen**. Bedeutsam ist vielmehr, dass auf die Willensbildung und Willensbetätigung Einfluss genommen wird. Das Opfer muss in diesen Fällen erfassen, dass es nicht mehr frei in der Willensbildung ist. Allerdings muss die Einschränkung der Willensfreiheit eine gewisse Schwere erreichen. Der BGH erklärt: „Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine gegen die Entschlußfreiheit gerichtete Handlung, sofern das Opfer jedenfalls deren objektiven Nötigungscharakter wahrnimmt.“ (BGHSt. 49, 12) Teilweise wird davon gesprochen, dass die Täuschung oder die List eine den in § 240 StGB „vergleichbare Wirkung entfalten“ müsse (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 383a).

Fall: T veranlasst einen Taxifahrer unter einem Vorwand zum Halt an einer einsamen Stelle, um diesen auszurauben.

§ 316 a StGB (-), da schlicht täuschendes bzw. listiges Verhalten. Der Täter bewirkt lediglich eine falsche Vorstellung bzw. ein falsches Motiv für die vom Opfer weiterhin als frei empfundene Willensbildung bzw. Willensbetätigung. Auch der Kontrahierungszwang von Taxifahrern nach § 22 PersBfG übt auf den Fahrer grundsätzlich keinen nötigenden Druck aus, da der Beförderung des Fahrgastes in aller Regel nicht normtreue, sondern wirtschaftliche Erwägungen zugrunde liegen werden (vgl. BGHSt. 49, 13 f., in der 4. Strafsenat darauf hinweist, dass es anders liegen könne, wenn der Täter den Fahrer nur unter Berufung auf die Beförderungspflicht zum Fahrtantritt bewegen könne).

Eine solche restriktive Auslegung ist auch mit Blick auf die Intention des Gesetzgebers geboten, der durch das 6. StrRG1998 die Ausgestaltung des § 316 a als Unternehmensdelikt i.S.d. § 11 I Nr. 6 StGB beseitigt hat. **Das Locken eines Fahrers an eine einsame Stelle ist lediglich Vorbereitungshandlung.**

2. Angriff gegen Führer oder Mitfahrer

Führer ist, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Daran fehlt es, sobald der Fahrer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, ferner regelmäßig, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt (BGHSt. 49, 15). Es ist also darauf zu schauen, dass das Opfer die Eigenschaft eines Führers auch noch zum Tatzeitpunkt innehat. Tatzeitpunkt ist nicht der Zeitpunkt, in dem der Tatentschluss gefasst wird, sondern die Tat, also der Angriff, verübt wird. Allerdings spricht das Stehen des Pkw nicht zwingend gegen die Führereigenschaft, solange der Fahrer noch immer mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, bleibt er Führer – Bsp.: Halt an einer roten Ampel oder an einer Bahnschranke.

Gegen diese Auslegung wendet sich *Wessels/Hillenkamp* (Rn. 383b) unter Hinweis auf Wortlaut, Struktur und ratio des Tatbestandes, der eine derartige restriktive Auslegung nicht trage. Die Begriffe Führer und Mitfahrer seien Personeneigenschaften und keine Handlungsbeschreibungen. Führer eines Fahrzeugs bleibe auch der, der kurzweilig seinen Pkw verlasse, um ein Telefonat zu beantworten. Auch wer kurz aussteige, um den Reifendruck zu überprüfen, bleibe Führer und sogar noch mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt.

Letztendlich gebührt der Auslegung des BGH im Hinblick auf die hohe Strafandrohung des Delikts der Vorzug. Es ist durchaus möglich, den Begriff des Führers sprachlich auf die Eigenschaft einer Person zu verengen, die ihr lediglich im Zuge einer Teilnahme am fließenden Verkehr und dem damit verbundenen Betrieb des Fahrzeugs und Bewältigung von Verkehrsvorgängen zukommt. Ferner ist auf die straßenverkehrsrechtliche Dimension des Schutzguts der Norm zu blicken, ihr kommt wesentlicher Gehalt zu, daher sollte eine enge Anbindung zum Straßenverkehr gefordert werden.

Mitfahrer ist, wer sich in einem geführten Fahrzeug aufhält.

3. Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

Der Täter muss sich eine Gefahrenlage zunutze machen, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist und gerade deshalb so für den Teilnehmer am Straßenverkehr entsteht und den Angriff auf ihn erleichtert. Hierbei ist bedeutsam, dass sich die Tat in enger Beziehung zur Benutzung des Kfz im Straßenverkehr ereignen muss.

Bsp.: Beanspruchung des **Fahrers** durch die Lenkung des Kfz; nicht aber das Ausnutzen der bloßen Beengtheit des Kfz oder der Vereinzelung des Opfers an einem einsamen Ort (BGH NJW 2004, 786, 787).

Das bloße Weiterlaufenlassen des Motors z.B. zum Abkassieren ist keine ausreichende Beanspruchung. Ferner hat der 4. Strafsenat von der bisherigen Auslegung Abstand genommen, dass die **Vereinzelung des Opfers**, was die Erreichbarkeit fremder Hilfe ausschließt (Bsp.: Täter lässt Taxifahrer an ein einsames Waldstück fahren, um ihn dort auszurauben), für die Bejahung dieses Merkmals ausreiche. Ferner ist es nicht ausreichend, dass das Fahrzeug und der Straßenverkehr lediglich als Beförderungsmittel zum Tatort verwendet wird.

Eine neuere Entscheidung des BGH widmet sich der **Frage der Anwendbarkeit von § 316a StGB, wenn das Tatopfer bei Beginn des Angriffs noch nicht Führer des Kraftfahrzeugs war** (BGH NStZ 2008, 153 f. mit Anm. von *Dehne-Niemann* NStZ 2008, 319 ff.).

Sachverhalt: Angekl. und *Danny F* beobachteten das spätere Tatopfer, als dieses gerade im Begriff war, in sein Kfz einzusteigen. Sie gelangten durch die Hintertüren auf die Rückbank. Noch bevor der Geschädigte das Kfz in Gang gesetzt hatte, bedrohten sie ihn und forderten ihn auf, ihren Weisungen nachzukommen. Der Geschädigte startete – wie ihm geheißen – das Kfz. Während dieser Fahrt wurde das Tatopfer weiter bedroht und aufgefordert, sein Mobiltelefon an den Angekl. zu übergeben und den Aufbewahrungsort des von ihm mitgeführten Geldes zu benennen. Beidem kam das Opfer nach. Strafbarkeit nach § 316a StGB?

Der BGH bejaht die Strafbarkeit nach § 316a StGB und hält fest, dass es erforderlich ist, dass das Tatopfer Führer zum Tatzeitpunkt ist. Dies war bei Beginn der Drohung nicht der Fall. Allerdings lag die notwendige zeitliche Verknüpfung zwischen dem Verüben des Angriffs und der Führereigenschaft des Angegriffenen vor, da der Fahrer während der Fahrt weiterbedroht worden sei. Die Anwendbarkeit des § 316a StGB erfordere nicht, dass das Tatopfer bereits zu Beginn des Angriffs Führer oder Mitfahrer des Kraftfahrzeugs ist. **Das Tatbestandsmerkmal „Verüben eines Angriffs“ sei vielmehr auch dann erfüllt, wenn ein Opfer durch einen vor Fahrtantritt begonnenen Angriff zur (Mit-)Fahrt gezwungen wird und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird** (vgl. BGH NStZ 2008, 153 f.).

Anders liege es nur, wenn sich die Nötigungslage vor Fahrtantritt verfestigt hat und im Folgenden lediglich zu Beförderungszwecken aufrechterhalten wird (BGH NStZ 2008, 154).

Beim **Mitfahrer** ist danach zu fragen, ob er nicht fliehen oder sich verteidigen kann, ohne sich oder andere spezifischen Gefahren des fließenden Straßenverkehrs auszusetzen, z.B. durch Öffnen der Tür, Ziehen der Handbremse (BGH NStZ 2004, 626).

III. Subjektiver Tatbestand

Neben Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes muss der Täter zum Zeitpunkt des Angriffs auch die **Absicht** (dolus directus¹. Grades) haben, einen §§ 249, 252, 255 StGB zu begehen.

Unerheblich ist, wenn trotz des Beginns des Angriffs während der Fahrt das Raubdelikt erst später begangen werden soll.

Die Absicht erfordert den festen Tatenschluss zu einer in ihren wesentlichen Zügen bestimmten und vom Vorsatz erfassten Tat, welche alle Merkmale des § 249 StGB etc. erfüllt (BGH NStZ 2004, 626 f).

IV. Vollendung und Versuch

Seit dem 6. StrRG ist § 316 a StGB kein Unternehmensdelikt (§ 11 I Nr. 6 StGB) mehr.

Vollendet ist § 316 a StGB deshalb erst nach durchgeführtem Angriff in obiger Absicht.

Der Versuch beginnt gem. § 22 StGB erst, wenn der Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut unmittelbar bevorsteht (z.B. das Aufreißen der Autotür eines verkehrsbedingt haltenden Kfz, um direkt den Raub zu begehen; nicht aber das Einsteigen ins Kfz, wenn der Angriff erst nach längerer Fahrdauer verübt werden soll).

Da aufgrund der Deliktsstruktur kaum Raum für einen Rücktritt bleibt, § 24 StGB, wird die analoge Anwendung der tätigen Reue erwogen (vgl. LK/Sowada § 316a Rn. 50 ff.)

V. Konkurrenzen

Zwischen § 316 a StGB und einem vollendeten §§ 249, 252, 255 StGB besteht Idealkonkurrenz.

Ein bloß versuchter §§ 249, 252, 255 StGB wird von § 316 a StGB als typische Begleitatt im Wege der Gesetzeskonkurrenz konsumiert (BGHSt. 25, 373; BGH/H 1977, 807 f.).

VI. Erfolgsqualifikation, § 316 III StGB

Diese entspricht § 251 StGB, insofern wird nach oben verwiesen; vgl. KK 254 ff.